

# Schutzkonzept



Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft e.V.

**Zur Prävention  
körperlicher, sexualisierter  
und psychischer Gewalt  
gegenüber Kindern,  
Jugendlichen und  
Erwachsenen**

**DLRG Ascheberg-Herbern e. V.**

**Inhaltsverzeichnis**

1)	Mitglieder- und Vorstandsbeschlüsse zum Thema „Gewalt im Sport“ .....	3
2)	Qualitätsbündnis Prävention sexualisierter Gewalt im Sport .....	3
3)	Verantwortung im Verein.....	3
4)	Wahrnehmung der Verantwortung im Verein .....	3
5)	Risikoanalyse .....	3
6)	Ehrenkodex.....	3
7)	Erweitertes Führungszeugnis .....	4
8)	Personen, die Einsicht ins erweiterte Führungszeugnis nehmen dürfen.....	6
9)	Selbstverpflichtungserklärung.....	6
10)	Ablauf der Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses.....	7
11)	Ansprechpersonen beim Thema sexualisierter Gewalt im Verein.....	8
12)	Notfallkette in der DLRG Ascheberg-Herbern e. V. ....	10
13)	Liste der Fachberatungsstellen.....	11
14)	Kontaktaufnahme zu den Fachberatungsstellen.....	13
15)	Verhaltensregeln im Verein.....	13
16)	Fortbildungsangebote .....	16
17)	Grundsätzliche Verhaltensregeln bei Grenzverletzungen.....	17
18)	Verhaltensregeln bei diskriminierendem, gewalttätigem und sexistischem Verhalten .....	17
19)	Verhaltensregeln beim Verdacht einer betroffenen Person in der DLRG Ascheberg-Herbern e. V. ....	18
20)	Verhaltensregeln bei einem Täterverdacht in der DLRG Ascheberg-Herbern e. V. ....	19
21)	Verhaltensregeln bei einem Mitteilungsfall in der DLRG Ascheberg-Herbern e. V. ....	20
22)	Verhaltensregeln bei einem konkreten Vorfall in der DLRG Ascheberg-Herbern e. V.....	21
23)	Bereitstellung aller erforderlichen Unterlagen .....	22
24)	Konsequenzen für Täter:innen im Verein .....	22
25)	Informationsweitergabe an die Eltern .....	22
26)	Informationsweitergabe an die Medien und die Presse .....	22
27)	Verteilung des Handlungsleitfadens.....	22
28)	Anhang.....	23

## Einleitung

# **Jede betroffene Person von sexualisierter Gewalt ist eine zu viel!**

**Der Vorstand, Jugendvorstand, die Trainer:innen und Betreuer:innen haben in den Sitzungen vom 14.06.2021 und 25.02.2023 beschlossen, dass das Thema „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in unserem Verein ernst genommen wird. Weiterhin hat der Vorstand beschlossen, dass alles unternommen werden soll, um den Schutz der Kinder und Jugendlichen in unserem Verein zu gewährleisten.**

**Es wurde außerdem auf der Vorstandssitzung vom 25.02.2023 beschlossen, dass die aufgestellten Regeln und Absprachen in einem Handlungs- und Interventionsleitfaden verschriftlicht werden.**

**Daher wurde folgender Handlungs- und Interventionsleitfaden entwickelt und auf der Vorstandssitzung am 07.11.2023 verabschiedet.**

### **Präambel**

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben ein Recht auf den Schutz und die Fürsorge, die zu ihrem Wohlergehen notwendig sind. Wir, die DLRG Ascheberg-Herbern e. V., nehmen unsere Verantwortung für Kinder und Jugendliche zur Umsetzung der Rechte des Kindes wahr, wie sie in Art. 3, Abs. 2 der Konvention der Vereinten Nationen und in unserem Leitbild verankert sind.

Durch das vorliegende Schutzkonzept soll die Umsetzung des Schutzauftrages gefördert werden. Ziel des Konzepts ist es, die Auseinandersetzung mit dem Thema Gewalt, die vereinsinterne Kommunikation sowie die Überprüfung der eigenen Strukturen hinsichtlich klarer und anwendbarer Verfahrensabläufe zu unterstützen.

## 1) Mitglieder- und Vorstandsbeschlüsse zum Thema „Gewalt im Sport“

Der Vorstand der DLRG Ascheberg-Herbern e.V. hat das Thema Prävention und Intervention von Gewalt im Sport zur „Vorstandssache“ erklärt und wird die auf der Vorstandssitzung vom 14.06.2021 und 25.02.2023 beschlossenen Maßnahmen nachhaltig voranbringen. Die beschlossenen Maßnahmen befinden sich in diesem Handlungsleitfaden und werden durch den von der DLRG „Landesverband Westfalen“ entwickelten Handlungsleitfaden „Respektvoller Umgang mit Grenzen“ ergänzt.

## 2) Qualitätsbündnis Prävention sexualisierter Gewalt im Sport

Der Verein hat sich aus diesem Grunde das Ziel gesetzt, dem Qualitätsbündnis „Gemeinsam gegen sexualisierte & interpersonelle Gewalt im Sport“ des Landessportbundes NRW e. V. beizutreten.

## 3) Verantwortung im Verein

Der Vorstand, die Trainer:innen und Betreuer:innen sind sich ihrer Verantwortung bewusst. Der 1. Vorsitzende, beziehungsweise sein Vertreter, ist über jeden konkreten Fall im Verein unmittelbar in Kenntnis zu setzen.

## 4) Wahrnehmung der Verantwortung im Verein

Die jeweiligen Vereinsebenen Vorstand, Trainer:innen, Übungsleiter:innen und Betreuer:innen nehmen die Verantwortung in ihren eigenen Aufgabenbereichen wahr und werden tätig, wenn ihnen ein Sachverhalt in jeglicher Form von Gewalt bekannt wird.

## 5) Risikoanalyse

In regelmäßigen Abständen führt der Verein eine Risikoanalyse durch mit dem Zweck, Risikobereiche in der Gliederung zu identifizieren. Dadurch besteht die Möglichkeit, Schwachstellen und Stärken zu erkennen, an denen Präventionsmaßnahmen angesetzt werden können. Die Risikoanalyse erfolgt in folgenden vier Schritten:

### 1) Risikoidentifikation

Darstellen der Risiken möglicher gewalttätiger Handlungen in den verschiedenen Aktivitäten des Vereins.

### 2) Risikobewertung

Benennen der möglichen Risiken.

### 3) Risikomanagement

Erkennen von Ursachen, Maßnahmen- und Ressourcenplanung zur Risikovermeidung sowie der Prävention, Dokumentation und Umsetzung.

### 4) Überprüfung

Aktualisierung und Überprüfung der Risikoanalyse in regelmäßigen Abständen.

## 6) Ehrenkodex

Alle ehrenamtlichen Mitglieder, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind oder mit diesem in Kontakt kommen, dokumentieren mit der Unterzeichnung des Ehrenkodexes, dass sie die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserem Verein unter Einhaltung von ethischen und moralischen Gesichtspunkten gestalten. Der Ehrenkodex befindet sich im Anhang. Die Rücksendung an die Geschäftsstelle wird als Zeichen der Solidarität mit unserem Verein gewertet und ist verbindlich.

## 7) Erweitertes Führungszeugnis

Alle ehrenamtlichen Mitglieder über 14 Jahre, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind oder mit diesen in Kontakt kommen, müssen in einem 4-jährigen Rhythmus ein „erweitertes Führungszeugnis“ gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen. Zum Zeitpunkt der Vorlage darf das Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein.

Wir stellen sicher, dass keine Mitglieder mit der Betreuung von Kindern beauftragt werden, die wegen der in **§ 72a, Absatz 1, Satz 1, SGB VIII** in jeweils geltender Fassung aufgelisteten Straftaten aus dem Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden sind.

Bei Einträgen nach **§ 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII** gilt ein sofortiger Ausschluss von allen Aktivitäten der DLRG Ascheberg-Herbern e.V. Das weitere Vorgehen wird zusammen mit dem Vorsitzenden und der betreffenden Person erörtert.

Aktuell sind in § 72a, Absatz 1, Satz 1, SGB VIII folgende Straftaten aufgeführt:

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlicher Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- -oder Betreuungsverhältnisses
§ 176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176 a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§ 176 b	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§ 177	Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
§ 178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 184	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184d	Zugänglichmachen pornografischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornografischer Inhalte mittels Telemedien
§ 184e	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen
§ 184f	Ausübung verbotener Prostitution
§ 184g	Jugendgefährdende Prostitution
§ 184h	Begriffsbestimmungen
§ 184i	Sexuelle Belästigung
§ 184j	Straftaten aus Gruppen
§ 201a (3)	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§ 233	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a	Förderung des Menschenhandels
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel

**8) Personen, die Einsicht ins erweiterte Führungszeugnis nehmen dürfen**

Die Dokumentation und Einsicht des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt durch:

***Nils Daldrup***

Name	Nils Daldrup
E-Mail	stv.vorsitzender@ascheberg-herbern.dlrg.de
Funktion	Stv. Vorsitzender

***Raphael Ahlmann***

Name	Raphael Ahlmann
E-Mail	geschäftsführer@ascheberg-herbern.dlrg.de
Funktion	Geschäftsführung

Die Vertraulichkeit wird zugesichert und gewährleistet!

**9) Selbstverpflichtungserklärung**

Alle ehrenamtlichen Mitglieder über 14 Jahre, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind oder mit diesem in Kontakt kommen, unterzeichnen eine Erklärung, dass zurzeit keine strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nach **§ 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII** anhängig sind, beziehungsweise sie umgehend Mitteilung machen, wenn ein solches Strafverfahren eingeleitet wurde.

## 10) Ablauf der Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

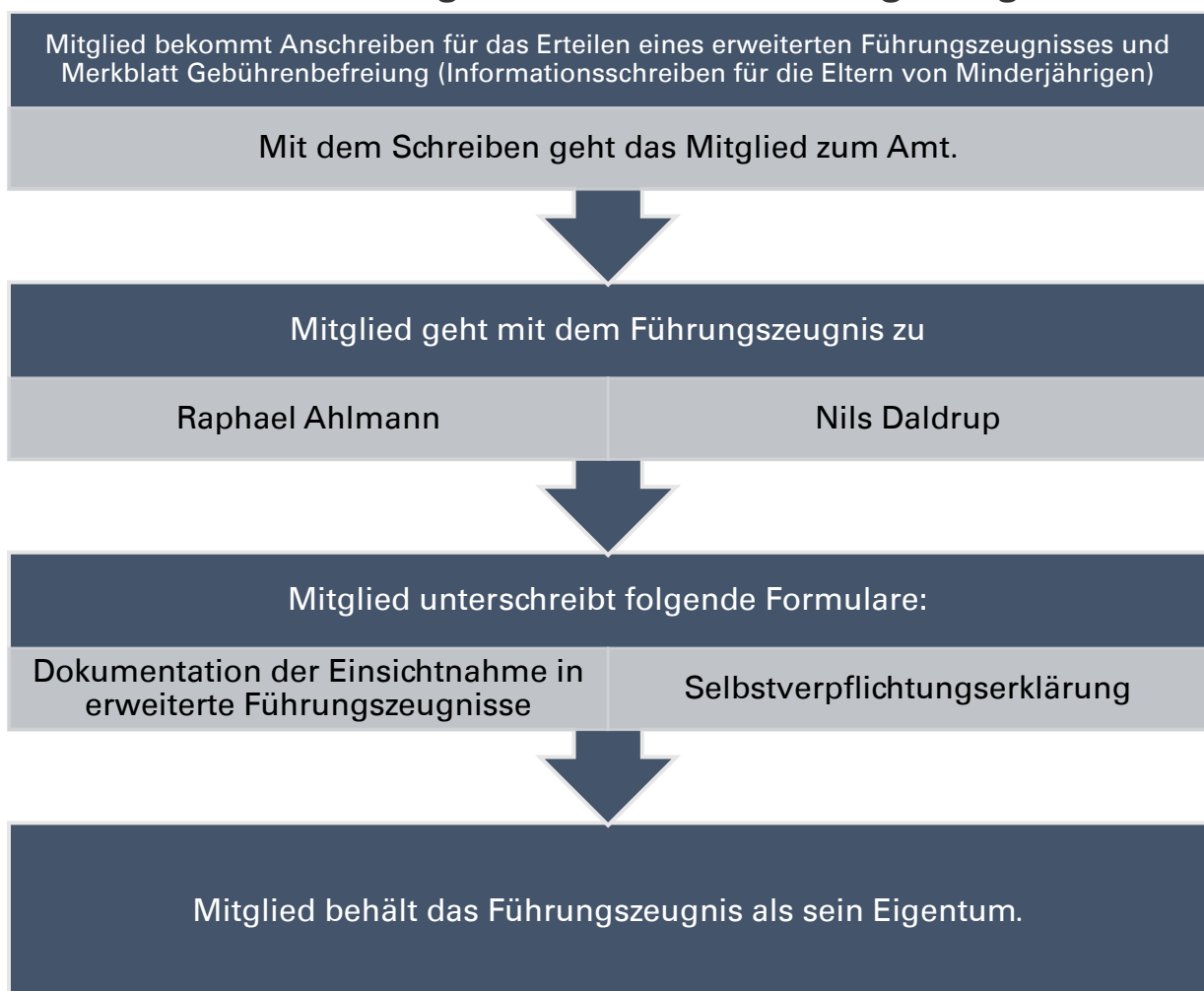
Eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei der Meldebehörde und weitere Dokumente hält der Vorsitz bereit.

Folgende Dokumente befinden sich im Anhang:

- Dokumentation der Einsichtnahme ins erweiterte Führungszeugnis
- Selbstverpflichtungserklärung
- Mustervorlage Erteilung eines Erweiterten Führungszeugnis Amt
- Merkblatt Gebührenbefreiung Bundesamt für Justiz

Der Ablauf zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses stellt sich wie folgt dar:

### Ablauf „Vorlage erweitertes Führungszeugnis“





## 11) Ansprechpersonen beim Thema sexualisierter Gewalt im Verein

Ansprechpersonen werden vom Vorstand benannt. Jedes volljährige Vereinsmitglied kann benannt werden, welches diese Funktion im Verein auch wirklich übernehmen möchte. Dabei wird darauf geachtet, dass sowohl eine weibliche wie auch eine männliche Ansprechperson zur Verfügung steht. Bei der Auswahl der Ansprechpersonen ist folgendes zu beachten:

- Sie verfügen über Kenntnisse über die Strukturen des Vereins.
- Sie bringen grundlegendes Wissen zum Kinderschutz beziehungsweise die Bereitschaft zur Fortbildung mit.
- Sie sind fähig, mit Ehrenamtlichen zu arbeiten und verfügen über eine hohe soziale Kompetenz sowie Kommunikationsfähigkeit.
- Ein wichtiges Merkmal der Ansprechpersonen ist ihre absolute Verschwiegenheit.
- Die persönliche Eignung wurde überprüft und ist – ebenso wie das Bewusstsein für die Grenzen der eigenen Fachkompetenz – ausreichend vorhanden.

Die Ansprechpersonen stehen dem Verein und seinen Mitgliedern als Ansprechpartner:in beim Thema interpersonelle Gewalt im Sport zur Verfügung. Sie wurden entsprechend fortgebildet und unterstehen in dieser Thematik unmittelbar dem nach § 26 BGB verantwortlichen Vorstand.


Sie sind in allen Fällen interpersoneller Gewalt oder bei Unsicherheiten zu kontaktieren. Ihre Kontaktdaten sind zusätzlich auf der Internetseite [www.ascheberg-herbern.dlrg.de](http://www.ascheberg-herbern.dlrg.de) bekannt gegeben.

Aufgaben der Ansprechpersonen:


- Kontaktperson bei konkretem oder vagem Verdacht sowie bei Fragen zum Thema und konkreten Fällen für alle Vereinsmitglieder
- Organisation eines ersten internen Krisenmanagement (z. B. Einbeziehung von Fachberatungsstellen, Informationen an Verantwortliche, Dokumentation)
- Verbindungsstelle zwischen Betroffenen und Vereinsvorstand
- Erstellung eines Präventionskonzepts und Koordination der Präventionsmaßnahmen (Evaluation des Präventions- und Schutzkonzepts, Ehrenkodex, Öffentlichkeitsarbeit)
- Vernetzung durch Kontaktpflege zu Fach- und Beratungsstellen und Teilnahme an Netzwerktreffen
- Regelmäßige Fortbildungen zum Thema
- Integration des Themas im Vereinsleben
- Kooperation mit dem Vorstand bei Einstellungsgesprächen und Eignung von Mitarbeitenden nach Bedarf

Es wurden folgende Mitglieder als Ansprechpersonen in Sachen interpersoneller Gewalt für Kinder, Eltern, Betreuer:innen und Trainer:innen bestimmt:


### ***Teresa Hölscher***

	Name	Teresa Hölscher
	Kontakt	teresa.hoelscher@ascheberg-herbern.dlrg.de
	Funktion	Jugendvorsitzende

### ***Raphael Ahlmann***

	Name	Raphael Ahlmann
	Kontakt	raphael.ahlmann@ascheberg-herbern.dlrg.de
	Funktion	Geschäftsführung

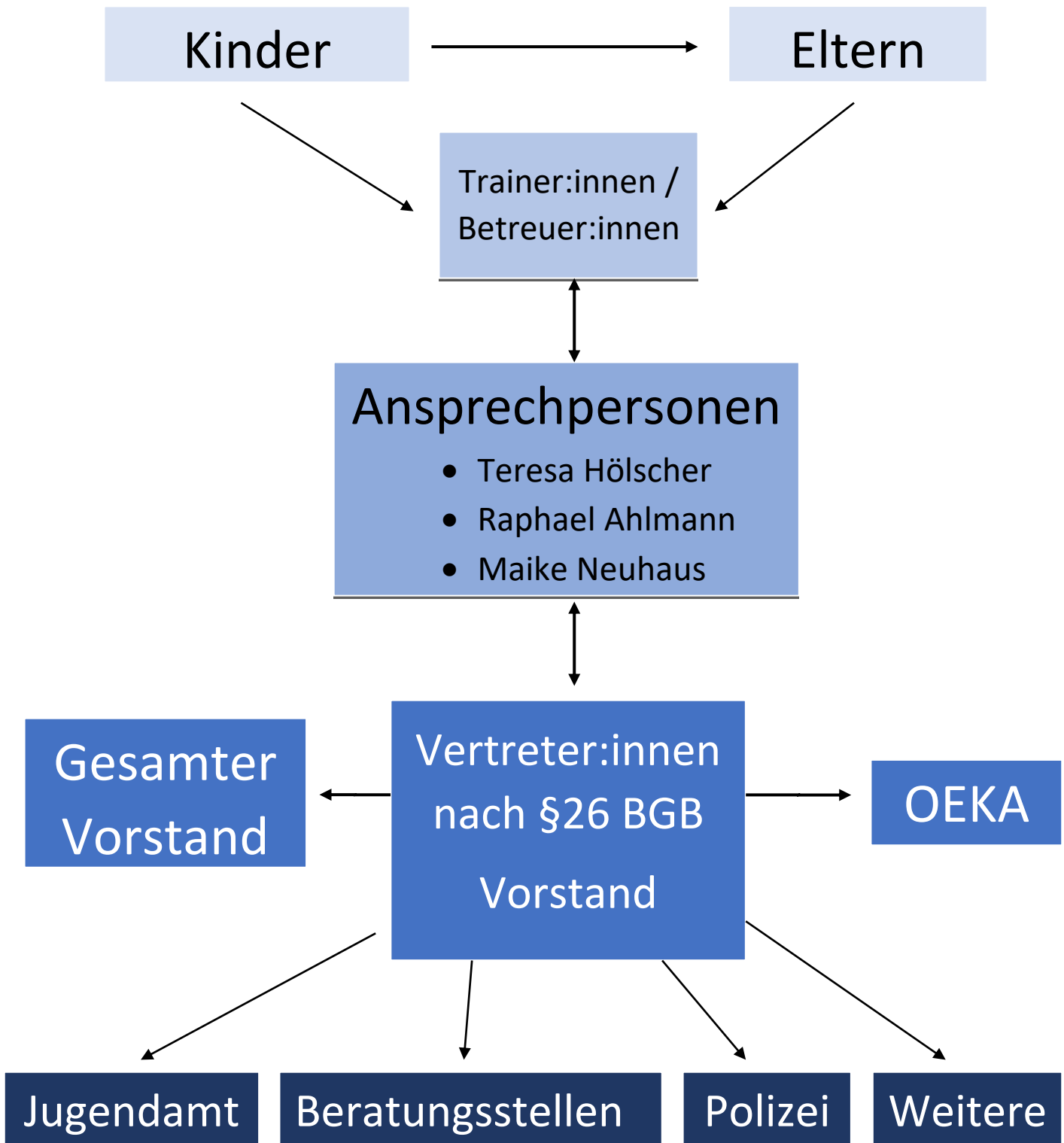
### ***Maike Neuhaus***

	Name	Maike Neuhaus
	Kontakt	maike.neuhaus@ascheberg-herbern.dlrg.de
	Funktion	Leiterin Verbandskommunikation

## 12) Notfallkette in der DLRG Ascheberg-Herbern e. V.

Es wurde folgende Notfallkette erstellt, die den Informationsfluss und die Zuständigkeit regelt. Das Vorgehen wird mit dem Betroffenen / der Betroffenen abgestimmt.

### Notfallkette DLRG Ascheberg-Herbern e.V.



**13) Liste der Fachberatungsstellen**

- Kreisjugendamt Coesfeld  
Schützenwall 18  
48653 Coesfeld  
Telefon: 0251/18-5140  
E-Mail: [jugendamt@kreis-coesfeld.de](mailto:jugendamt@kreis-coesfeld.de)  
Servicezeiten:       Mo-Fr       8:30 Uhr bis 12:00  
                          Mo-Do       14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
  
- Zartbitter Münster  
Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt für Jugendliche ab 14 Jahre, Angehörige oder Bezugspersonen  
Telefon: 0251 – 4140555  
E-Mail: [info@zartbitter-muenster.de](mailto:info@zartbitter-muenster.de)  
<https://www.zartbitter-muenster.de/>
  
- Hilfetelefon sexualisierte Gewalt  
DLRG-Jugend  
Telefon: 05723 955333  
E-Mail: [hilfetelefon@dlrg-jugend.de](mailto:hilfetelefon@dlrg-jugend.de)  
<https://dlrg-jugend.de/hilfetelefon>  
Sprechzeiten: Mo – So 14:00 bis 20:00 Uhr
  
- Hilfeportal Sexueller Missbrauch  
Hilfetelefon Sexueller Missbrauch  
Telefon: 0800 2255530  
<https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html>  
Sprechzeiten:       Mo, Mi, Fr   9:00 Uhr bis 14:00 Uhr  
                          Di, Do       15:00 Uhr bis 20:00 Uhr
  
- Nummer gegen Kummer  
Kinder- und Jugendtelefon  
Telefon: 116 111  
Montags – Samstags von 14:00 - 20:00 Uhr
  
- Nummer gegen Kummer  
Elterntelefon  
Anonymes Beratungs- und Informationsangebot  
Telefon 08001110550  
Montags – Freitags von 09:00 – 17:00 Uhr  
Dienstag und Donnerstag bis 19:00 Uhr
  
- Caritas Coesfeld  
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche  
<https://www.caritas-coesfeld.de>  
E-Mail: [erziehungsberatung.luedinghausen@caritas-coesfeld.de](mailto:erziehungsberatung.luedinghausen@caritas-coesfeld.de)  
Telefon: 02591235-4230

- Opferschutz „Weisser Ring“  
Opfer-Telefon: 116 006  
[www.weisser-ring.de](http://www.weisser-ring.de)
- Weißer Ring Coesfeld  
Telefon: 02502 – 223609  
E-Mail: coesfeld@mail.weisser-ring.de  
<http://coesfeld-nrw-westfalen-lippe.weisser-ring.de/>
- Frauen e.V. Kreis Coesfeld  
E-Mail: info@frauen-ev.de  
Telefon: 02541-970620
- Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ)  
[www.bag-jugendschutz.de](http://www.bag-jugendschutz.de)
- Dunkelziffer e.V. – Hilfe für sexuell missbrauchte Kinder  
Telefon: 040 42107000  
[www.dunkelziffer.de](http://www.dunkelziffer.de)
- Hilfe für die Opfer von Gewalt kostenlose bundesweite Hotline rund um die Uhr für Frauen unter der Rufnummer 08000 116016  
Dort können entsprechende Hilfsangebote vor Ort vermittelt werden
- Hilfe und Beratung für Täter  
[www.taeterarbeit.com](http://www.taeterarbeit.com)
- Hotline „N.I.N.A.“ für Eltern, Verwandte, Pädagogen sowie Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe unter der Rufnummer 0800 2255530  
Datenbank von Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt  
[www.nina-info.de](http://www.nina-info.de)
- Jugendschutzstelle für Jungen und Mädchen  
<https://jugend.bke-beratung.de/views/home/index.html>
- Telefonseelsorge evangelisch  
Telefon: 0800 1110111
- Telefonseelsorge katholisch:  
Telefon: 0800 1110222

**Notruf der Polizei**

**110**

**Notruf der Feuerwehr**

**112**

## 14) Kontaktaufnahme zu den Fachberatungsstellen

Die Fachberatungsstellen sind bei konkreten Vorfällen in der DLRG Ascheberg-Herbern e. V., vordringlich über den nach §26 BGB verantwortlichen Vorstand und die unter Punkt 11 genannten Ansprechpartner einzubeziehen.

Die Fachberatungsstellen stehen jedem, der Hilfe sucht, zur Verfügung und können, in den meisten Fällen anonym von jedem Hilfesuchenden kontaktiert werden.

## 15) Verhaltensregeln im Verein

Eine Arbeitsgruppe des Vereins hat durch eine Risikoanalyse Regeln zum gegenseitigen Umgang erarbeitet, diese erörtert und bekanntgeben.

Die Arbeitsgruppe besteht aus Vertretern aller Bereiche des Vereines:

- Vorstand
- Jugend
- Trainer:innen
- Betreuer:innen

Die erstellten Regeln werden zukünftig durch die Arbeitsgruppe stetig erweitert. Alle ehrenamtlichen Mitglieder gewährleisten mit einer Unterschrift, dass sie die Regeln kennen und sich nach diesen richten. Diese Regeln werden allen ehrenamtlichen Mitgliedern mit diesem Handlungsleitfaden ausgeteilt. Bei Änderungen werden alle Mitglieder informiert.

### Es wurden folgende Verhaltensregeln vereinbart:

#### Grundsätzliche Verhaltensregeln

1. Wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst und verzichten in unserer Umgangssprache auf sexistische und gewalttätige Äußerungen.
2. Wir sind wachsam und greifen ein, wenn ein Kind von der Mannschaft ausgegrenzt wird oder es ihm in der Gruppe nicht gut geht.
3. Bei allen Aktivitäten wird eine getrenntgeschlechtliche Nutzung der Sanitär- und Umkleieräume insbesondere durch die Minderjährigen angestrebt.
4. Toilettengänge werden durch präventive Maßnahmen (z. B. Aufforderung zum Toilettengang vor Ausbildungsbeginn) auf ein Minimum reduziert. In der Schwimmausbildung und im Rahmen von Veranstaltungen außerhalb der Schwimmhalle gehen Minderjährige allein zu den sanitären Anlagen, es sei denn, es sprechen akute Gefahren (z. B. Hauptverkehrsstraße) dem entgegen. Ist die Begleitung eines/r Minderjährigen zur Toilette erforderlich, wird das Kind durch eine gleichgeschlechtliche Person begleitet. Der Privatsphäre des Kindes ist dabei oberste Priorität einzuräumen, sodass am Eingang zu den Sanitäranlagen auf das Kind gewartet wird.

5. Trainer:innen und Betreuer:innen ist es untersagt, Medikamente jeglicher Art an Kinder und Jugendliche auszugeben. Hilfeleistungen im Rahmen der Notfallhilfe sind natürlich vorzunehmen.
6. Wir achten auf die Reaktionen unseres Gegenübers auf körperliche Kontakte, z.B. Ermunterungen, Gratulationen oder Trösten und reagieren dementsprechend. Dieser körperliche Kontakt darf das pädagogisch sinnvolle und rechtliche Maß nicht überschreiten.
7. Beim Trösten eines Kindes soll die Anfrage des Betreuenden sein: „Ist es ok, wenn ich dich tröste, und was kann ich tun, um dir zu helfen?“.
8. Kinder werden nicht in den Privatbereich mitgenommen.
9. Alle Veranstaltungen der DLRG Ascheberg-Hebern e. V. und Übungsstunden, die mit Kindern stattfinden, sind mit mindestens zwei Betreuern (männlich und weiblich) besetzt. Hier greift nicht nur das Vier- Augen- Prinzip, sondern auch die erforderliche Aufsichtspflicht:  
Wenn ein Kind die Halle verlässt oder getröstet werden muss, sollten die anderen Mitglieder der Gruppe nicht allein in der Halle bleiben.
10. Es werden keine Geschenke an einzelne Kinder und Jugendlichen verteilt.
11. Es wird nicht privat mit Kindern und Jugendlichen geschrieben, geschattet oder auf anderen Wegen kommuniziert.
12. Es gibt keine privaten Treffen mit Kindern und Jugendlichen.
13. Zwischen Kindern/Jugendlichen und Trainer:in/ Betreuer:in bestehen keine privaten Geheimnisse oder vertrauliche Informationen.
14. Wir erstellen keine privaten Fotos oder Videos von Kindern und Jugendlichen. Vereinsbilder dürfen weder gespeichert noch privat veröffentlicht werden.

#### Schwimm- und Rettungsschwimmausbildung

15. Die Umkleiden werden grundsätzlich nicht betreten. Ist ein Betreten erforderlich, sollte dieses durch gleichgeschlechtliche Aufsichtspersonen erfolgen.
  - Hier gilt: Zuerst Anklopfen, dann die Kinder bitten sich etwas überzuziehen.
  - Optimal ist es, zu zweit die Umkleiden zu betreten (Das Vier-Augen Prinzip).
  - Nur in einem begründeten Notfall darf eine nicht gleichgeschlechtliche Aufsichtsperson die Umkleide betreten.
  - Eltern ist das Betreten der Umkleiden und Duschen untersagt.
16. Die Trainer:innen und Betreuer:innen duschen grundsätzlich nicht mit den Kindern und Jugendlichen, sofern dies vermeidbar ist.
17. Niemand wird zu Übungen oder bestimmten Körperhaltungen während des Trainings oder der Ausbildung gezwungen.
18. Übungen und Hilfestellungen während der Trainingsstunden, bei denen ein Kontakt notwendig ist, wird nach Möglichkeit an einem anderen Betreuer:in gezeigt und vorgeführt. Falls eine dauerhafte Hilfestellung notwendig ist, wird dies nach Absprache der Beteiligten, vorrangig durch ein anderes Kind, durchgeführt. Ist ein Körperkontakt beim

Training an einem Kind unvermeidbar, ist dieser im Vorhinein mit dem Kind abzusprechen. Das Kind muss sein eindeutiges „Ok“ dazu geben.

19. Grundsätzlich dürfen alle Teilnehmenden ihre Übungspartner:innen selbst wählen. Die Ausbildenden unterbreiten Vorschläge.
20. Die Abnahme der Befreiungsgriffe erfolgt durch einen gleichgeschlechtlichen Prüfer / eine gleichgeschlechtliche Prüferin.
21. Es finden keine Einzeltrainings statt.
22. Handys sind am Beckenrand grundsätzlich nicht erlaubt.

#### Ausflüge, Fahrten und Veranstaltungen

23. Veranstaltungen werden grundsätzlich von einem männlichen und einer weiblichen Betreuer:in beaufsichtigt.
24. Bei Übernachtungssituationen wird nach Möglichkeit in geschlechtergetrennten oder - abgetrennten Zimmern oder Zelten übernachtet. Vor Betreten des Raumes ist anzuklopfen. Ist dies nicht möglich, werden die Erziehungsberechtigten vorab über die Möglichkeiten und Regelungen zur Unterbringung informiert und es wird das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten zu dieser Unterbringung eingeholt. Zudem wird in diesem Fall darauf geachtet, dass eine Regelung getroffen wird, die es ermöglicht, dass Minderjährige nur gleichgeschlechtlich nebeneinander schlafen.
25. Bei allen Aktivitäten der DLRG Ascheberg-Herbern e. V., an denen Minderjährige beteiligt sind, wird ein Verzicht aller Anwesenden auf Drogen verlangt sowie auf Alkohol angestrebt. Die aufsichtführenden Personen müssen nüchtern bleiben. Die Jugendlichen selbst dürfen Alkohol nur im gesetzlich zugelassenen Maße (siehe Jugendschutzgesetz) konsumieren. Das Rauchen von Tabakwaren ist Jugendlichen verboten. Gemäß der geltenden Vorschriften ist es nicht möglich, dass Eltern ihren Jugendlichen das Rauchen bei uns erlauben.
26. Filme, die im Rahmen von Aktivitäten der DLRG Ascheberg-Herbern e. V. gesehen werden, müssen immer eine Altersfreigabe haben, die allen Anwesenden entspricht.

#### Minderjährige Aktive in der Ausbildung

##### **Beaufsichtigung von Ausbildungsgruppen**

Auch Minderjährige können ihren Fähigkeiten entsprechend in der Kinder- und Jugendbetreuung eingesetzt werden, um Aufgaben als Trainer:innen, Betreuende oder Helfende zu übernehmen. Dabei gelten folgende grundlegende Regeln:

- a) Minderjährige Aufsichtspersonen müssen eine volljährige, erfahrene Ansprechperson haben, die sie kontinuierlich begleitet und pädagogisch berät (Coaching-Prinzip).
- b) Erst ab frühestens 16 Jahren sollte, bei entsprechender Eignung, eigenverantwortlich eine Gruppe betreut werden. Eigenverantwortlich meint dabei jedoch nicht allein. Die Übernahme der fachlichen Aufsicht von Ausbildungsgruppen (im Sinne der Ausbildungsberechtigung) ist Minderjährigen nur in Teilen gestattet, d. h. nur unter Begleitung/ Anwesenheit einer aufsichtführenden volljährigen Person mit Ausbildungsberechtigung.



## 16) Fortbildungsangebote

Wir stellen für alle ehrenamtlichen Mitglieder Fortbildungsangebote in Kooperation mit dem Landessportbund NRW e. V. und dem Kreissportbundes Coesfeld im Projekt „Schweigen schützt die Falschen! - Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ sicher.

Die internen Fortbildungstermine werden rechtzeitig veröffentlicht.

Weitere Fortbildungen über den DLRG Landesverband Westfalen sind unter der Adresse: [www.westfalen.dlrg.de](http://www.westfalen.dlrg.de) einzusehen.

Weitere Fortbildungen über den Landessportbund sind unter der Adresse: [www.qualifizierung-im-sport.de](http://www.qualifizierung-im-sport.de) einzusehen.

Falls Kosten für die Fortbildungen im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt oder ähnliche Fortbildungen mit dem gleichen Ziel entstehen, werden diese durch die DLRG Ascheberg-Herbern e. V. getragen. Jedoch müssen die Kosten mit dem Vorstand im Voraus besprochen werden.

## 17) Grundsätzliche Verhaltensregeln bei Grenzverletzungen

Der Vorstand und alle ehrenamtlichen Mitglieder der DLRG Ascheberg-Herbern e.V. verhalten sich **grundsätzlich** nach folgenden Regeln, falls es zu einer Grenzverletzung, einem Verdachtsfall oder Vorfall gekommen ist:

- Wir bewahren Ruhe, wenn wir von einem Verdachtsfall oder Vorfall Kenntnis erhalten. Wir wissen, dass jede Form von „wildem Aktionismus“ den Betroffenen schadet.
- Wir schenken den Ausführungen von Kindern und Jugendlichen Glauben, spielen nichts herunter, geben keine Versprechungen ab und erläutern, dass wir uns zunächst selbst Hilfe holen müssen.
- Wir schauen auf unsere eigenen Gefühle und achten auf unsere eigenen Grenzen.
- Informationen beziehungsweise Feststellungen sind jeweils von dem Adressaten zu dokumentieren (Dokumentationsbogen)
- Maßnahmen sind altersgemäß mit den Betroffenen oder ihren gesetzlichen Vertretern abzusprechen, insbesondere, wenn uns diese selbst informiert haben.
- Eine Ansprache des „Verdächtigen“ erfolgt **ausschließlich** über den nach §26 BGB verantwortlichen Vorstand oder die Ansprechpersonen (Punkt 11).
- Die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen kann den Straftatbestand der üblen Nachrede (§ 186 StGB) erfüllen und zivilrechtliche Schadensersatzansprüche des Verdächtigen begründen.
- Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden sollte nur nach Absprache mit dem nach §26 BGB verantwortlichen Vorstand erfolgen, beziehungsweise obliegt den gesetzlichen Vertretern der Betroffenen.
- **Wir sind keine Polizei!** Wir ermitteln und befragen nicht.
- **Wir sind keine Psychologen!** Wir versuchen niemanden zu therapieren.
- Wir wissen, dass nur der nach § 26 BGB verantwortliche Vorstand, oder die Ansprechpersonen (Punkt 11) die Vereinsmitglieder informieren. Jegliche Informationsweitergabe ohne Absprache mit dem nach § 26 BGB verantwortlichen Vorstand oder der Ansprechpersonen (Punkt 11) kann zu übler Nachrede führen oder das laufende Verfahren gefährden.
- Wir wissen, dass wir die Anonymität der Beteiligten schützen müssen und weisen bei Nachfragen auf den nach § 26 BGB verantwortlichen Vorstand und auf das laufende Verfahren hin. Somit wird die „Gerüchteküche“ unterbunden.

## 18) Verhaltensregeln bei diskriminierendem, gewalttätigem und sexistischem Verhalten

Der Vorstand und alle ehrenamtlichen Mitglieder der DLRG Ascheberg-Herbern e.V. verhalten sich nach folgenden Regeln bei **diskriminierendem, gewalttätigem und sexistischem Verhalten**:

Im Moment der Handlung:

- Wir bewahren Ruhe.
- Wir schreiten ein und unterbinden aktiv die Grenzverletzung.
- Wir benennen präzise die Grenzverletzung.
- Wir klären die Situation.
- Wir beziehen offensiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.
- Wir protokollieren den Vorfall im **Dokumentationsbogen**.

Nach der Handlung:

- Wir besprechen den Vorfall mit den Ansprechpersonen (Siehe Punkt 11).
- Wir informieren den nach § 26 BGB verantwortlichen Vorstand, beziehungsweise seine Vertreter:innen.
- Wir wägen gemeinsam mit dem nach § 26 BGB verantwortlichen Vorstand oder den Ansprechpersonen (Punkt 11) weitere Handlungsschritte ab.
- Wir wägen gemeinsam mit dem nach § 26 BGB verantwortlichen Vorstand oder den Ansprechpersonen (Punkt 11) ab, ob eine Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist.
- Der nach § 26 BGB verantwortliche Vorstand oder die Ansprechpersonen (Punkt 11) informieren die beteiligten Eltern bei erheblicher Grenzverletzung.
- Der nach § 26 BGB verantwortliche Vorstand oder die Ansprechpersonen (Punkt 11) nehmen Kontakt zur Beratungsstelle auf und beziehen diese bei Elterngesprächen mit ein.

### 19) Verhaltensregeln beim Verdacht einer betroffenen Person in der DLRG Ascheberg-Herbern e. V.

Der Vorstand und alle ehrenamtlichen Mitglieder der DLRG Ascheberg-Herbern e.V. verhalten sich nach folgenden Regeln bei **Verdachtsfällen**, in denen Mitglieder von Gewalt oder sexualisierter Gewalt betroffen worden sind:

- Wir bewahren Ruhe.
- Wir besprechen den Vorfall mit den Ansprechpersonen (Punkt 11).
- Wir dokumentieren alle Informationen (**Dokumentationsbogen**).
- Wir überlegen, woher der Verdacht kommt bzw. ausgelöst wurde.
- Wir benennen und erkennen Gefühle wodurch der Verdacht ausgelöst wurde.
- Wir beobachten das potenziell betroffene Mitglied.
- Wir erkennen die eigenen Grenzen und Möglichkeiten und akzeptieren diese.
- Wir unternehmen nichts auf eigene Faust.
- **Wir sind keine Polizei!** Wir führen keine eigenen Ermittlungen durch.
- **Wir sind keine Psychologen!** Wir versuchen niemanden zu therapieren.
- Wir führen keine eigene Befragung der betroffenen Person durch.
- Wir konfrontieren die betroffene Person nicht mit der Vermutung.
- Wir konfrontieren nicht die Eltern mit der Vermutung.

- Wir besprechen das weitere Vorgehen mit dem nach § 26 BGB verantwortlichen Vorstand oder den Ansprechpersonen (Punkt 11).
- Wir wissen, dass nur der nach § 26 BGB verantwortliche Vorstand oder die Ansprechpersonen (Punkt 11), bei einer begründeten Vermutung, Kontakt zu Fachberatungsstellen aufnehmen sollten.
- Wir wissen, dass nur der nach § 26 BGB verantwortliche Vorstand oder die Ansprechpersonen (Punkt 11) bei einer begründeten Vermutung mit der vermutlich betroffenen Person sprechen.
- Wir unternehmen nichts ohne eine verbindliche Absprache mit der vermutlichen betroffenen Person, den Erziehungsberechtigten und der Fachberatungsstelle. Die Erziehungsberechtigten sind nur mit einzubeziehen, wenn sie nicht involviert sind.
- Wir wissen, dass nur der nach § 26 BGB verantwortliche Vorstand oder die Ansprechpersonen (Punkt 11) Kontakt zu einem Rechtsbeistand aufnehmen, um die richtigen Schritte einzuleiten.

## 20) Verhaltensregeln bei einem Täterverdacht in der DLRG Ascheberg-Herbern e. V.

Der Vorstand und alle ehrenamtlichen Mitglieder der DLRG Ascheberg-Herbern e.V. verhalten sich nach folgenden Regeln bei **Verdachtsfällen**, dass Mitglieder **Täter:in** von Gewalt oder sexualisierter Gewalt sind:

- Wir bewahren Ruhe.
- Wir besprechen den Vorfall mit den Ansprechpersonen (Punkt 11).
- Wir dokumentieren alle Informationen (**Dokumentationsbogen**).
- Wir überlegen, woher der Verdacht kommt und ausgelöst wurde.
- Wir benennen und erkennen Gefühle, wodurch der Verdacht ausgelöst wurde.
- Wir beobachten das potenziell betroffene Mitglied.
- Wir erkennen die eigenen Grenzen und Möglichkeiten und akzeptieren diese.
- Wir unternehmen nichts auf eigene Faust.
- **Wir sind keine Polizei!** Wir führen keine eigenen Ermittlungen durch.
- **Wir sind keine Psychologen!** Wir versuchen niemanden zu therapieren.
- Wir führen keine eigene Befragung der Täter:innen durch.
- Wir konfrontieren die Täter:innen nicht mit der Vermutung.
- Wir konfrontieren nicht die Eltern mit der Vermutung.
- Wir besprechen den Vorfall mit den Ansprechpersonen (Punkt 11).
- Wir besprechen das weitere Vorgehen mit dem nach § 26 BGB verantwortlichen Vorstand oder den Ansprechpersonen (Punkt 10).
- Wir wissen, dass nur der nach § 26 BGB verantwortliche Vorstand oder die Ansprechpersonen (Punkt 11) Kontakt zu Fachberatungsstellen aufnehmen sollten, bei einer begründeten Vermutung.
- Wir wissen, dass nur der nach § 26 BGB verantwortliche Vorstand oder die Ansprechpersonen (Punkt 11) bei einer begründeten Vermutung mit den vermutlichen Täter:innen sprechen.

- Wir unternehmen nichts ohne eine verbindliche Absprache mit der vermutlichen betroffenen Person, den Erziehungsberechtigten und der Fachberatungsstelle. Die Erziehungsberechtigten sind nur mit einzubeziehen, wenn sie nicht involviert sind.

## 21) Verhaltensregeln bei einem Mitteilungsfall in der DLRG Ascheberg-Herbern e. V.

Der Vorstand und alle ehrenamtlichen Mitglieder der DLRG Ascheberg-Herbern e.V. verhalten sich nach folgenden Regeln bei einem **Mitteilungsfall** durch ein **Mitglied**, das von sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung betroffen ist:

- Wir bewahren Ruhe.
- Wir schenken dem jungen Menschen Glauben und ermutigen ihn, sich uns anzuvertrauen.
- Wir protokollieren das Gespräch im **Dokumentationsbogen**.
- Wir drängen den Jugendlichen / die Jugendliche zu nichts.
- Wir stellen keine „Warum“-Fragen.
- Wir üben keinen Druck aus.
- Wir fordern keine logischen Erklärungen.
- Wir ergreifen Partei für den Jugendlichen / die Jugendliche.
- Wir bestätigen dem Jugendlichen / die Jugendliche darin, dass er **keine Schuld** an dem Vorgefallenen trägt.
- Wir respektieren die Grenzen, Widerstände und zwiespältigen Gefühle des jungen Menschen.
- Wir kontaktieren, wenn anwesend, die Ansprechpersonen (Punkt 11).
- Wir erkennen die eigenen Grenzen und Möglichkeiten und akzeptieren diese.
- Wir versichern dem Jugendlichen / der Jugendlichen, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache mit ihm unternommen wird.
- Wir geben dem Kind keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen ab.

Nach der Mitteilung:

- Wir kontaktieren sofort die Ansprechpersonen (Punkt 101) unseres Vereins. Diese informieren unverzüglich den § 26 BGB verantwortlichen Vorstand. (siehe Notfallkette DLRG Ascheberg-Herbern e. V.)
- Wir unternehmen nichts auf eigene Faust.
- Wir führen keine eigene Befragung der vermutlichen Täter:innen durch.
- **Wir sind keine Polizei!** Wir führen keine eigenen Ermittlungen durch.
- **Wir sind keine Psychologen!** Wir versuchen niemanden zu therapieren.
- Wir holen uns selbst Hilfe.
- Wir besprechen das weitere Vorgehen mit dem nach § 26 BGB verantwortlichen Vorstand oder den Ansprechpersonen (Punkt 11).
- Wir dokumentieren alle weiteren Gespräche.
- Wir wissen, dass nur der nach § 26 BGB verantwortliche Vorstand oder die Ansprechpersonen (Punkt 11) Kontakt zur Fachberatungsstelle aufnehmen.

- Wir unternehmen nichts ohne eine verbindliche Absprache mit der betroffenen Person, den Erziehungsberechtigten und der Fachberatungsstelle. Die Erziehungsberechtigten sind nur mit einzubeziehen, wenn sie nicht involviert sind.

## 22) Verhaltensregeln bei einem konkreten Vorfall in der DLRG Ascheberg-Herbern e. V.

Der Vorstand und alle ehrenamtlichen Mitglieder der DLRG Ascheberg-Herbern e.V. verhalten sich nach folgenden Regeln bei einem konkreten **Vorfall**, bei dem Mitglieder von interpersoneller Gewalt betroffen sind:

Im Moment des Vorfalls:

- Wir bewahren Ruhe.
- Wir klären die Situation.
- Wir schreiten ein und unterbinden aktiv die Grenzverletzung oder Handlung.
- Wir benennen präzise die Grenzverletzung oder Handlung.
- Wir beziehen offensiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.
- Wir holen uns Hilfe.
- Wir protokollieren den Vorfall im **Dokumentationsbogen**.
- Wir kontaktieren sofort die Ansprechpersonen (Punkt 11). Diese informieren unverzüglich den nach § 26 BGB verantwortlichen Vorstand (siehe Notfallkette DLRG Ascheberg-Herbern).
- Wir schauen auf unsere eigenen Gefühle und achten auf unsere eigenen Grenzen.
- Wir wissen, dass bei bewusstem sexuellen Kontakt mit Jugendlichen oder Schutzbefohlenen, wie unsittlichen Berührungen, Küssen, Penetration, Sex, Oralsex, Vergewaltigung oder Missbrauch, die Ansprechpersonen (Punkt 11) sowie der nach § 26 BGB verantwortliche Vorstand und die Ermittlungsbehörden (Polizei) zu kontaktieren sind.

Nach dem Vorfall:

- Wir wissen, dass der nach § 26 BGB verantwortliche Vorstand oder die Ansprechpersonen (Punkt 11) Kontakt zu einem Rechtsbeistand und der Fachberatungsstelle aufnehmen, um die richtigen Schritte einzuleiten.
- Wir wissen, dass alle weiteren Schritte mit der Rechtsberatungsstelle und der Fachberatungsstelle besprochen werden müssen.
- Wir dokumentieren alle weiteren Gespräche und Vorgehen.
- Wir führen keine eigene Befragung der vermutlichen Täter:innen durch.
- **Wir sind keine Polizei!** Wir führen keine eigenen Ermittlungen durch.
- **Wir sind keine Psychologen!** Wir versuchen niemanden zu therapieren.
- Wir wissen, dass nur der nach § 26 BGB verantwortliche Vorstand oder die Ansprechpersonen (Punkt 11) weitere Gespräche mit den Täter:innen führen.
- Wir wissen, dass die Täter:innen von allen Aktivitäten der DLRG Ascheberg-Herbern e. V. ausgeschlossen werden.

### **23) Bereitstellung aller erforderlichen Unterlagen**

Wir stellen alle erforderlichen Unterlagen beim wöchentlichen Training bereit. Sie werden in einer Mappe im Schwimmmeisterraum hinterlegt.

### **24) Konsequenzen für Täter:innen im Verein**

Täter:innen müssen in unserem Verein mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Wir dulden **keine** Formen von Gewalt in unserem Verein! Täter:innen wird nahegelegt, den Verein zu verlassen. Zudem erfolgt ein Ausschluss von Vorstandsfunktion, Jugendvorstandsfunktion, Trainertätigkeiten sowie Betreuertätigkeiten. Des Weiteren erfolgt ein grundsätzliches Hausverbot während der Übungsstunden der DLRG Ascheberg-Herbern e. V. sowie ein Ausschluss von sämtlichen Veranstaltungen.

### **25) Informationsweitergabe an die Eltern**

Eine erforderliche Information der betroffenen Eltern erfolgt erst nach Absprache mit den Ansprechpersonen (Punkt 11) und dem nach § 26 BGB verantwortlichen Vorstand unseres Vereines. Es ist dabei zu gewährleisten, dass die Eltern nicht selbst in den Sachverhalt involviert sind.

### **26) Informationsweitergabe an die Medien und die Presse**

Informationen an die Medien erfolgen ausschließlich über den nach § 26 BGB verantwortlichen Vorstand unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der Verdächtigen.

### **27) Verteilung des Handlungsleitfadens**

Dieser Handlungsleitfaden wird an alle Mitglieder über 16 Jahre verteilt. Mit einer Unterschrift wird bestätigt, den Handlungsleitfaden gelesen zu haben und sich an diesen zu halten.

## 28) Anhang

- Ehrenkodex DLRG Ascheberg-Herbern e. V.
- Mustervorlage „Erteilung eines Erweiterten Führungszeugnisses Amt“
- Merkblatt „Gebührenbefreiung Bundesamt für Justiz“
- Dokumentation der Einsichtnahme in erweitertes Führungszeugnis
- Selbstverpflichtungserklärung
- Dokumentationsbogen
- Bestätigung Handlungsleitfaden und Verhaltensregeln





Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft e.V.

# EHRENKODEX

## der DLRG Ascheberg-Herbern e. V.

für alle Mitglieder

### Hiermit verpflichte ich mich,

- alle Menschen im Sport zu achten und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.
- dem persönlichen Empfinden der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, angemessene Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu bieten.
- den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- das Recht des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt - sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art - auszuüben.
- die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen zu achten, keine (rechts-)extremistischen oder demokratiefeindlichen Aussagen oder Verhaltensweisen zu tätigen und bei Auffälligkeiten anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die Würde aller Menschen zu achten und jede Art von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Diskriminierung und menschenverachtenden Verhalten und Aussagen zu unterlassen sowie bei Auffälligkeiten Anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die diskriminierungsfreie Teilhabe aller Menschen unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung und Identität zu unterstützen.
- Vorbild für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen auf der Leitungsebene (z. B. Vorgesetzte/Vorstand) zu informieren.

Name:..... Geburtsdatum:.....

Anschrift:.....

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift



Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.



---

Vorname, Name

---

Anschrift

### Einwilligungserklärung

Ich willige ein, dass die DLRG-Ortsgruppe Ascheberg-Herbern e. V.

1. den Umstand, dass Einsicht in das von mir vorgelegte erweiterte Führungszeugnis genommen wurde,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob ich wegen einer in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in jeweils geltender Fassung aufgeführten Straftat (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs) rechtskräftig verurteilt bin,

speichert.

- Mit ist bekannt, dass ich meine Einwilligung jederzeit widerrufen kann.
- Mir ist bekannt, dass die DLRG-Ortsgruppe Ascheberg-Herbern e. V. verpflichtet ist, mir nach Einsichtnahme mein Führungszeugnis zurückzugeben.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift





Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft e.V.



**Aufforderung zur Antragsstellung:**

**Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)**

Hiermit fordern wir, die DLRG-Ortsgruppe Ascheberg-Herbern e. V.

Herrn/Frau \_\_\_\_\_ auf,

für die Tätigkeit als ehrenamtlich eingesetzte/r Mitarbeiter/in in unserem Verband bei der zuständigen Meldebehörde einen Antrag auf Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG zu stellen und uns dies vorzulegen. Gemäß § 72a SGB VIII tragen wir als Träger der Jugendhilfe Verantwortung für die persönliche Eignung der bei uns tätigen Personen.

Wir sind anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII und nehmen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 11 SGB VIII wahr. Wir bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 BZRG vorliegen.

Wir bitten darum, dem/der Antragssteller/in Gebührenbefreiung gemäß § 12 JV KostO zu gewähren, da es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit in unserem als gemeinnützig anerkannten Verband handelt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift / Stempel



Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft e.V.



---

Vorname, Name

---

Anschrift

### **Verpflichtungserklärung**

Hiermit bestätige ich, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragung über Verurteilungen wegen Straftaten, die in § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII in jeweils geltender Fassung aufgeführt sind, enthält.

Ich verpflichte mich, eine Verurteilung nach den oben genannten Vorschriften unverzüglich der DLRG-Ortsgruppe Ascheberg-Herbern e. V. gegenüber anzuzeigen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

# Dokumentationsbogen



Deutsche Lebens-Rettungs-  
Gesellschaft e.V.

Ort und Datum des Gesprächs

Beteiligte am Gespräch

Name der betroffenen Person(en)

Name der Person unter Verdacht

Name des Dokumentierenden

Beschreibung der Situation (möglichst genau, wörtlich, detailliert und sachlich)  
Das Verhalten aller beteiligten Personen sowie der Zusammenhänge, in dem sich der Vorfall ereignet hat.

Welche Personen waren noch involviert (z. B. Zeugen etc.)

Ergebnis des Gespräches / weiteres Vorgehen (Verabredung)

Wer informiert welche Personen (z. B. Ansprechpartner:innen / Vorstand / Beratungsstellen)?

Ort, Datum, Unterschrift



## Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis

(Stand: 13. März 2023)

### I. Grundsatz

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach Nummer 1130 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung - JVKostG - grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 €. Sie wird bei der Antragstellung erhoben.

### II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen

Die Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG nicht, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Betreuung (§ 19 Abs. 1, § 21 BtOG) oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG<sup>1</sup> genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

### III. Ermessensentscheidungen nach § 10 JVKostG

Über die gesetzliche Gebührenbefreiung hinaus kann das Bundesamt für Justiz gemäß § 10 JVKostG **auf Antrag** ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

### IV. Verfahren, wenn das Führungszeugnis bei der Meldebehörde beantragt wird.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird (vgl. oben III.), ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde **in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag** auf Erteilung des Führungszeugnisses **aufzunehmen**. Die Meldebehörde gibt bei

---

<sup>1</sup> Freiwilliges soziales Jahr

Freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes

Freiwilligenaktivität im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1)

Ein anderer Dienst im Ausland im Sinne von § 5 des Bundesfreiwilligengesetzes

Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst "weltwärts" im Sinne der Förderleitlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. Januar 2016

Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Internationaler Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 25. Mai 2018 (GMBI S. 545)

Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligengesetzes



Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst geringgehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, ist dieser nachzuweisen.

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nicht vor, **ist die antragstellende Person durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Gebührenbefreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Hält die antragstellende Person den Antrag gleichwohl aufrecht, ist der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 41, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.**

#### V. Verfahren, wenn das Führungszeugnis online beim Bundesamt für Justiz beantragt wird.

Während des Online-Verfahrens wird abgefragt, ob ein Antrag auf Befreiung von der Gebühr gestellt werden soll. Es wird ein entsprechendes Formular zur Verfügung gestellt, das ausgefüllt, unterschrieben, eingescannt und als Datei hochgeladen werden muss. Ergänzend ist ein Nachweis über das Vorliegen eines Grundes für die Gebührenbefreiung zu erbringen. Über den Antrag wird unmittelbar beim Bundesamt für Justiz entschieden; erforderlichenfalls wird die antragstellende Person aufgefordert, fehlende Nachweise zu erbringen.

#### VI. Einzelfälle

Mittellosigkeit	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Bezug von Bürgergeld	Ja
Bezug von Sozialhilfe	Ja
Bezug des Kindergeldzuschlags nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes	Ja
Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	Ja
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende	Es kommt auf die Einkommensverhältnisse der antragstellenden Person im Einzelfall und ggfs. auf die Einkommensverhältnisse möglicher unterhaltsverpflichteter Personen an
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten	Ja

Besonderer Verwendungszweck	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Ehrenamtliche Tätigkeit, die die Voraussetzungen der o. g. Vorbemerkung nicht erfüllt	Einzelfallentscheidung
Vollzeitpflegepersonen	Ja
Haupt- oder nebenamtliche <b>berufliche</b> Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung	Nein
Adoption	Nein
Freiwilliger Wehrdienst	Nein
Praktika im Rahmen der/des schulischen sowie beruflichen Ausbildung/Studiums	Nein
Tagespflegepersonen (z. B. Tagesmütter, entgeltliche Kinderbetreuung)	Nein





